

Beschlussvorlage der Verwaltung

Diese Vorlage ersetzt die Vorlage
1197/2014-2020

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	17.06.2015	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	18.06.2015	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	23.06.2015	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	23.06.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
"Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet"**

**- Entwurfsbeschluss,
einschließlich Beschluss der Flächenkulisse**

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Generelle räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Flächennutzungsplan-Verfahren

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Es ergeben sich Kosten für die artenschutzrechtliche Prüfung und die Umweltprüfung in Höhe von 66.928,44 € und 32.653,81 € brutto.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Stadtentwicklungsausschuss: Drucks.-Nr. 5976/2009-2014; Drucks.-Nr. 7317/2009-2014;
Drucks.-Nr. 1197/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes ("Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet") wird gemäß Anlage B.1 als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der 230. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--

3. Parallel zur Offenlage sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen einzuholen.

Hinweis zu dieser Beschlussvorlage

Nach Erstellung der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der Beschlussvorlage 1197/2014-2020 ergaben sich aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen windsensibler Tierarten im Bereich der potenziellen Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Bielefeld.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Restriktionen unerlässlich, daher soll eine Anpassung der Planunterlagen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits zum Entwurfsbeschluss, d. h. noch im Vorfeld der Auslegung, erfolgen.

Diese Vorlage (Drucks.-Nr. 1682/2014-2020) ersetzt somit die ursprüngliche Beschlussvorlage 1197/2014-2020.

Die auf Grund der aktuellen artenschutzrechtlichen Erkenntnisse erforderlichen Modifizierungen der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zur Kenntlichmachung ergänzender Erläuterungen im Bereich der jeweiligen Textstellen dieser Vorlage sowie ihrer Anlagen grau hinterlegt.

Auf Grund der aktuellen Erkenntnisse nunmehr ungültige Sachverhalte sind in dieser Entwurfsvorlage sowie den Anlagen grau hinterlegt und durchgestrichen.

Finanzielle Auswirkungen

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch das Bauamt der Stadt Bielefeld bearbeitet.

Finanzielle Aufwendungen ergeben sich im Rahmen der Bauleitplanung durch die Vergabe folgender Leistungen an einen externen Gutachter:

- die Erstellung einer Faunistischen Kartierung und Artenschutzrechtlichen Prüfung in Höhe von 66.928,44 € brutto,
- die Erarbeitung eines Umweltberichtes in Höhe von 32.653,81 € brutto.

Begründung zum Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wurde am 20.03.2012 durch den Stadtentwicklungsausschuss beauftragt, die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Zu diesem Zweck wurde zunächst eine Potenzialstudie Windenergie erarbeitet, im Rahmen derer mittels eines Kriterienkatalogs aus Tabu- und Ausschlussbereichen mit den dazugehörigen Abstandsflächen („Puffer“) eine erste Flächenkulisse für potenzielle Windenergiestandorte im Stadtgebiet in Form von Suchräumen mit darin enthaltenen Teilflächen abgeleitet wurde.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Auf der Grundlage dieser Flächenkulisse in Form von zehn, nicht parzellenscharf umgrenzten Suchräumen hat der Stadtentwicklungsausschuss am 03.12.2013 einen Aufstellungsbeschluss

zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ eingeleitet. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage dieses Vorentwurfs beschlossen.

Hierdurch war eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden im Sinne eines transparenten Verfahrens auf der Grundlage des maximal theoretisch nutzbaren Flächenpotenzials für Windenergie im Stadtgebiet gewährleistet.

Im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB – vom 13.01.2014 bis zum 31.01.2014 – bestand für jedermann die Gelegenheit zur Einsicht der Planungsunterlagen sowie die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Eine öffentliche Unterrichtung, bei der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde, erfolgte am 21.01.2014 im Ratssaal der Stadt Bielefeld (vgl. Anlage A.2).

Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Zur Klärung der Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung wurde auf Grundlage des Vorentwurfs die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) gestellt. Mit Schreiben vom 27.02.2014 hat die Regionalplanungsbehörde mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Darstellung der "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im Stadtgebiet Bielefeld" aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken bestehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind insgesamt 117 Stellungnahmen eingegangen. Diese sind im Wesentlichen u. a. folgenden Themen zuzuordnen:

- Grundlegende Planungsziele und Standortentscheidung
- Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Belange der Naherholung
- Konflikte mit Belangen des Artenschutzes
- Immissionen (Schall sowie Infraschall)
- Optische Auswirkungen (Schattenwurf, Licht-Reflexionen)
sowie sogenannte "optisch bedrängenden Wirkungen" von Windenergieanlagen

Die Aussagen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in der Anlage A.1 der Beschlussvorlage wiedergegeben.

Inzwischen liegen die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Büro Kortemeier Brokmann, vgl. Anlage D.1) sowie des Umweltberichtes (Büro Kortemeier Brokmann, vgl. Anlage B.3) zum Entwurfsbeschluss vor.

Konkretisierung und Anpassung des Plankonzeptes zum Entwurf

Im Ergebnis haben die Abwägung sämtlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Ergebnisse der Umwelt- bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung zu einer Anpassung und Konkretisierung der im Vorentwurf dargestellten Flächenkulisse für Windenergieanlagenstandorte geführt. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

- Heraufsetzung der Abstandsflächen zu planungsrechtlich gesicherter Wohnbebauung:
In der Vorentwurfsfassung wurde zu den Flächenkategorien mit wohnbaulicher Nutzung pauschal ein Abstandsmaß von 500 Metern definiert. Der Entwurf differenziert bei wohnbaulichen Nutzungen nunmehr zwischen planungsrechtlich bereits gesicherten wohnbau-

lichen Nutzungen sowie darüber hinausgehenden planerisch für Wohnnutzung vorgehaltenen Flächen gemäß Darstellungen des Flächennutzungs- bzw. Regionalplanes. Den planungsrechtlich gesicherten wohnbaulichen Nutzungen innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und rechtsverbindlichen Bebauungsplänen wird nunmehr ein größerer Abstandspuffer von 600 Metern zugewiesen, um den Anspruch bestehender sowie planungsrechtlich zulässiger Wohnnutzungen auf Schutz vor Schallemissionen zu optimieren bzw. zu gewährleisten sowie um potenzielle immissionsrechtliche Hemmnisse bei der Realisierung der Windenergienutzung (insbesondere im Bereich kleinerer Potenzialflächen) zu minimieren. Die Anhebung des Abstandspuffers dient somit zugleich dem Immissionsschutz und dem Vorsorgeprinzip sowie der Investitionssicherheit der zukünftigen Anlagenbetreiber.

- Ausschluss einzelner Potenzialflächen bzw. von Teilflächen auf Grund eines hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung.

Hinweis:

Im Ergebnis der im Frühjahr bis Sommer 2013 durchgeführten Kartierung der windsensiblen Vogelarten wurden zunächst die Potenzialflächen A3 (Brutvorkommen des Uhu), B1 (Brutvorkommen des Rotmilan), F3 (Brutvorkommen des Rot-/ Schwarzmilan), H1 und I1 (Verschlechterung der lokalen Population des Brachvogel und Kiebitz) auf Grund eines hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos ausgeschlossen.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurden im Frühjahr 2015 sodann neue Erkenntnisse über Brutnachweise des Rotmilans im Bereich der Potenzialfläche A4 und J1 sowie des Uhu im Bereich der Flächen C1 gewonnen. Die genannten Brutnachweise wurden inzwischen gutachterlich bestätigt und führen zum Ausschluss der Potenzialflächen A4, J1 und C1 aus der Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie.

Weitere Konkretisierungen und Anpassungen des Entwurfskonzeptes umfassen:

- Die Herausnahme einer Potenzialfläche aufgrund erheblicher umweltrelevanter Belange als Ergebnis der Umweltprüfung/ des Umweltberichts.
- Wegfall einzelner Teilflächen auf Grund zwischenzeitlich eingeleiteter Bauleitplanverfahren und daraus resultierender Abstandserfordernisse im räumlichen Zusammenhang mit den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie.
- Einbeziehung erforderlicher Abstände zu Infrastrukturtrassen (Leitungstrassen sowie Straßen- und Bahntrassen): Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Abstände ergibt sich aus den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gewonnenen Erkenntnissen.

Auf Grund jüngerer höchst- sowie obergerichtlicher Urteile im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen wurde darüber hinaus eine Anpassung bei der Differenzierung nach faktischen und/ oder rechtlichen Tabukriterien, d. h. "harten" Tabukriterien einerseits sowie jenen Kriterien, die diese Voraussetzung nicht erfüllen und somit einer Abwägung zugänglich sind ("weiche" Tabukriterien), vorgenommen (vgl. Anlage B.2 und B.4).

Auf Grund der besonderen Standortbedingungen im Stadtgebiet von Bielefeld ergibt sich ein vergleichsweise geringer Umfang an Potenzialflächen sowohl hinsichtlich der Gesamtfläche als auch mit Blick auf die Flächengröße der jeweiligen Potenzialflächen.

Daher verbleibt in den jeweiligen Potenzialflächen ein lediglich geringer räumlicher Spielraum bei der konkreten Standortfestsetzung der zu Grunde liegenden Referenzanlage.

Vor diesem Hintergrund war bereits auf der „groben“ Planungsebene des Flächennutzungsplanes für die Abgrenzung von Potenzialflächen eine weitgehende Abwägung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen anzustellen.

Damit soll sichergestellt werden, dass innerhalb der Potenzialflächen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens öffentliche Belange i.S.v. § 35 BauGB einer potenziellen Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden können und somit der Windenergienutzung „substanziell“ Raum i.S. der Rechtsprechung verschafft wird.

Der Landschaftsbeirat der Stadt Bielefeld hat die Flächenkulisse der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie gemäß Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung vom 10.03.2015 zur Kenntnis genommen.

Flächenkulisse

Im Unterschied zur Vorentwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes, bei der die Darstellung der Potenzialflächen als z. T. Gemeindegrenzen übergreifende Suchbereiche ohne genaue Flächenbegrenzung erfolgte, enthält die vorliegende Entwurfsfassung exakt abgegrenzte Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet.

Der Entwurf enthält somit nunmehr folgende Potenzialflächen für die Windenergienutzung (vgl. Anlage B.1):

- der Bereich nördlich bzw. südlich der Bargholzstraße (A1 und A2) ~~sowie eine kleinere südlich davon gelegene Potenzialfläche (A4) im Stadtbezirk Jöllenbeck;~~
- ~~eine kleinere Potenzialfläche (C1) an der Stadtgrenze zu Herford, nördlich des Stadtteils Brake im Stadtbezirk Heepen;~~
- eine Potenzialfläche (E1) im Bereich Gräfinghagen, nördlich der Oerlinghauser Straße im Stadtbezirk Stieghorst;
- eine größere Potenzialfläche (F1) nördlich der Bechterdisser Straße im Bereich von Brönninghausen im Stadtbezirk Heepen;
- je eine Potenzialfläche westlich (G2) bzw. östlich (G1) der A 2 an der Stadtgebietsgrenze zu Verl, im Stadtbezirk Senne bzw. Sennestadt.

Die im Entwurf abgegrenzten Potenzialflächen umfassen die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen in Brönninghausen im Stadtbezirk Heepen (hier Potenzialfläche F1) sowie den festgelegten Einzelstandort für eine Windenergieanlage südlich der Bargholzstraße im Stadtbezirk Jöllenbeck (Potenzialfläche A2) vollständig. Die derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche nördlich der Laarer Straße, Stadtbezirk Jöllenbeck wird dagegen im Entwurf der 230. FNP-Änderung als Potenzialfläche nicht mehr berücksichtigt (Suchraum B). Von der Möglichkeit einer Nutzung für die Windenergie wurde am betreffenden Standort bislang kein Gebrauch gemacht. Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung bestehen im o.g. Suchraum Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand überwunden werden können.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Anpassungserfordernisse sind die folgenden im Vorentwurf enthaltenen Potenzialflächen nicht Bestandteil des Entwurfs der 230. FNP-Änderung (vgl. Anlage B.1):

- drei Teilflächen im Bereich des Suchraumes A (Teilflächen A3, A4 und A5);

- der Suchraum B nördlich der Laarer Straße im Nordosten des Stadtgebietes bzw. im Stadtbezirk Jöllenneck;
- die Teilfläche C1 im Stadtbezirk Heepen im Norden von Brake;
- der Suchraum D südlich der Talbrückenstraße im Stadtbezirk Mitte;
- zwei Teilflächen im Bereich des Suchraumes F (Teilflächen F2 und F3);
- zwei Suchräume im Südwesten des Stadtgebietes bzw. im Stadtbezirk Brackwede (Suchräume H und I);
- der Suchraum J westlich der Deppendorfer Straße, Stadtbezirk Dornberg (Teilflächen J1 und J2).

In den Suchräumen C, E, F und G entfallen darüber hinaus kleinere Teilflächen auf Grund eines für die Referenzanlage nicht geeigneten Zuschnitts.

In der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes verbleiben somit insgesamt sechs Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie mit einer Gesamtfläche von 84,3 ha; dieses entspricht einem Anteil von ca. 0,33 % des Stadtgebietes. Die im Entwurf enthaltenen Potenzialflächen umfassen etwa 2/3 der Gebietskulisse des Vorentwurfs der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der Windenergie im Stadtgebiet durch die Flächennutzungsplanänderung ein substantieller Raum verschafft wird.

Artenschutzprüfung und Umweltbericht

Insbesondere vor dem Hintergrund der in § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definierten Verbotstatbestände bzw. Zugriffsverbote und der darüber hinaus bestehenden Artenschutzbestimmungen wurde im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anlage D.1) durchgeführt. Während die Belange des Artenschutzes auf der Ebene der Bauleitplanung damit erschöpfend betrachtet sind, ergeben sich auf der Ebene der konkreten Anlagengenehmigung weitergehende Prüferfordernisse.

Den Belangen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Regelungen zur Umweltprüfung ist im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen. Hierzu erfolgte eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Der Umweltbericht (vgl. Anlage B.3) bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung und umfasst mit Blick auf die umweltbezogenen Schutzgüter sämtliche abwägungsrelevante Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen.

Weitere Verfahrensschritte

Als nächster Verfahrensschritt soll die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Entwurf der 230. FNP-Änderung soll daher mit der Begründung, einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Offenlegung des Entwurfs erfolgen.

Unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sollen die Potenzialflächen mit Abschluss des Verfahrens als Konzentrationszonen für die Windenergie im Sinne von

§ 35 (3) Satz 3 BauGB dargestellt werden. Mit der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist der Ausschluss der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet verbunden.

Eine Steuerungswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3 BauGB setzt dabei jedoch voraus, dass der Flächennutzungsplan nach Abschluss des Abwägungsprozesses – d. h. der Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden Belangen – ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung eröffnet und damit der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft wird.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

A	<p>230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“</p> <p>Auswertung der frühzeitigen Beteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> • A.1 Auswertung/ Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden zum Vorentwurf, einschließlich Stellungnahmen der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB • A.2 Vermerk über den Unterrichtungs- und Erörterungstermin
----------	--

B	<p>230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“</p> <ul style="list-style-type: none"> • B.1 Inhalt der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Änderungsbereichen und Legende • B.2 Begründung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes • B.3 Umweltbericht • B.4 Kriterienkatalog <ul style="list-style-type: none"> – Auswahlkriterien für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen <p>Planungsstand: Entwurf</p>
----------	--

C	<p>Potenzialstudie Windenergie Bielefeld zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> • C.1 Stadt Bielefeld – Potenzialflächenanalyse Windenergie <ul style="list-style-type: none"> – Zwischenbericht zum gesamtträumlichen Planungskonzept <p>Planungsstand: Entwurf</p>
----------	--

D	<p>Artenschutzrechtliche Prüfung sowie Umweltbericht zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> • D.1 Artenschutzbeitrag, einschließlich Faunistische Untersuchung <p>Planungsstand: Entwurf</p>
----------	--

